

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0777/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **03.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 05.08.2024 online über den Suizid eines Managers. „Manager rast in den Tod: An dieser Eiche endete ein Streit ums Sorgerecht“, titelt die Redaktion. Sie zeigt den unteren Teil eines Baumstamms an einer Landstraße in Brandenburg, an der der „Top-Manager“ in den Tod gefahren sei. Außerdem zeigt sie das Porträtfoto des Verunglückten.

Im Text heißt es, es gebe Hinweise auf einen Suizid und den Verdacht, ob der Betroffene wegen Missbrauchsvorwürfen nicht mehr weitergewusst hatte. Der Vorname und erste Buchstabe des Nachnamens werden genannt. Weiter zitiert die Redaktion aus dem Abschiedsbrief des Verstorbenen. Der Top-Manager des namentlich genannten Unternehmens solle laut seiner Ehefrau sein damals 3-jähriges Kind sexuell missbraucht haben. Er sei 30 Stunden später auf der schnurgeraden Verbindungsstraße zwischen zwei Orten in Brandenburg gegen eine massive Eiche gerast sein, die Polizei habe „Anzeichen für einen Suizid“ bestätigt. Seit 2022 bestünden die Vorwürfe, er habe sich seitdem immer wieder rechtfertigen müssen, auch die Beziehung zu seinem Kind habe gelitten. Es habe kein Urteil gegeben, das die Anschuldigungen belege. Weiter kommen Anwälte, Rechtsmediziner und andere Experten mit zu Wort und ordnen den Fall ein. Unter dem Artikel befindet sich ein Disclaimer zu Hilfestellungen bei Depressionen.

II. Zwei Personen beschwerten sich beim Presserat. Die Redaktion schreibe von einem „Manager, der sich in den Tod raste“, wohl wegen eines Sorgerechtsstreits. Im Text sei dann

etwas von Missbrauchsvorwürfen zu lesen. Die Redaktion veröffentliche ein unverpixelttes Foto, Vorname, Nachname abgekürzt und den Arbeitgeber des Unfallopfers. Der zweite Beschwerdeführer sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.7 des Pressekodex. Zum einen werde ie Privatsphäre des Opfers durch Nennung des Namens und durch das Abdrucken des Fotos verletzt. Zum anderen werde das Thema „Suizid“ nicht mit der gebotenen Zurückhaltung angegangen. Vielmehr werde es sogar noch als Cliffhanger zum Lesen des Artikels bzw. Kaufens des Onlinezugangs benutzt.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags nimmt Stellung. Zu dieser Beschwerde teile die Redaktion mit, dass der Tod des Managers schon von dem Unternehmen (und Arbeitgeber des Unfallopfers) mit Foto publiziert worden sei, bevor sie die Geschichte aufgegriffen habe. Sie verlinkt zu Artikeln von Branchenportalen, die über den Tod des Managers identifizierend berichten. (Anm. des Presserats: Jedoch erwähnen diese Artikel weder den Suizid noch die Missbrauchsvorwürfe).

Damit hätten jedenfalls „sonstige befugte Personen“ im Sinne von Richtlinie 8.2. S. 3. Alt. 1 Pressekodex zugestimmt, dass über die Todesfahrt des Managers identifizierend berichtet werden dürfe.

Ein Verstoß gegen Richtlinie 8.7. Pressekodex scheidet schon deshalb aus, weil die in Rede stehende Berichterstattung – insbesondere, was die Schilderung der konkreten Todesursache angeht, einen vermuteten Suizid – äußerst detailarm ausgefallen sei. Insofern erinnere der Beitrag an die damaligen Berichterstattungen über den Freitod des ehemaligen Fußball-National-Torwarts Robert Enke; auch dort habe es – natürlich – Fotos vom Ort des Geschehens (Bahnstrecke, Gleis-Übergang) gegeben; für „presseunethisch“ seien die Berichterstattungen ihres Wissens nie erklärt worden, vermutlich, weil sie in aller Regel sehr verantwortungsvoll mit dem sensiblen Thema umgegangen und ohne jede Schilderung oder gar Visualisierung des konkreten Geschehens auf den Bahngleisen ausgekommen seien. So auch vorliegend, wobei in die Abwägung der widerstreitenden presseethischen „Rechtsgüter“ sicherlich auch einzustellen sei, dass die Öffentlichkeit ein großes Berichterstattungsinteresse an der berichteten Thematik habe, welche dramatischen psychischen Folgen Missbrauchsvorwürfe bei zu Unrecht beschuldigten Vätern haben könnten.

Im Übrigen befinde sich unter dem Artikel ein großer „Depressions-Disclaimer“, der auch über Kontaktmöglichkeiten zu Telefon-Seelsorgern und Beratungs-Hotlines informiere.

Nach alledem sei festzuhalten: Die Redaktion habe alle für Suizid-Berichterstattung geltenden presseethischen Gebote mustergültig eingehalten; die Beschwerden seien unbegründet.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Redaktion mehrere Prinzipien der Suizidberichterstattung grob missachtet hat. Gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.7 des Pressekodex gebietet die Berichterstattung über Selbsttötung „Zurückhaltung“. Und weiter: „Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände“.

Die Redaktion hat ein identifizierbares Foto, den Vornamen und den ersten Buchstaben des Nachnamens des Betroffenen veröffentlicht. Sie argumentiert, dass das Unternehmen, bei dem der Betroffene als Manager gearbeitet hat, das Foto selbst veröffentlicht habe und verweist auf Artikel in Branchenportalen, die das Foto ebenfalls gezeigt haben. Jedoch hätte die Redaktion vor der Übernahme der Fotos die Angehörigen um Erlaubnis bitten müssen.

Ein Unternehmen ist keine „sonstige befugte Person“, die gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex eine Einwilligung zur Veröffentlichung von identifizierenden Fotos geben kann.

Hinzu kommt, dass die Redaktion über angebliche Missbrauchsvorwürfe gegen den Betroffenen berichtete und sogar aus seinem Abschiedsbrief zitierte. Es mag sein, dass die Öffentlichkeit ein großes Interesse an der berichteten Thematik hat, welche psychischen Folgen Missbrauchsvorwürfe bei zu Unrecht beschuldigten Vätern haben können. In Verbindung mit der identifizierenden Berichterstattung sind diese Informationen jedoch nicht von öffentlichem Interesse, sondern verletzen den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen gemäß Ziffer 8 des Pressekodex schwer – zumal der Betroffene auch keine Person der Zeitgeschichte ist.

Die Redaktion hat zudem gegen das Gebot verstoßen, auf die Schilderung näherer Begleitumstände des Suizids zu verzichten. Sie zeigt ein Foto des Baumes, an dem der Betroffene sich das Leben nahm und greift die Methode des Suizids bereits in der Überschrift auf: „Manager rast in den Tod: An dieser Eiche endete ein Streit ums Sorgerecht“. Was an dieser Schilderung „detailarm“ sein soll, ist den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses ein Rätsel.

Die Rechtsabteilung argumentiert zudem, dass die Berichterstattungen über den damaligen Suizid des Torwarts Robert Enke ebenfalls Fotos des Orts des Geschehens enthalten hätten und rechtfertigt so das Vorgehen der Redaktion. Die Mitglieder weisen darauf hin, dass die Redaktion 2020 für genau diese Art der Berichterstattung bereits eine Missbilligung erhalten hat. Selbst bei einem prominenten Fall wie dem von Enke bewertete der Presserat die Veröffentlichung von Details damals ebenfalls als unethisch und sprach eine Missbilligung aus: <https://www.presserat.de/entscheidungen-finden-details/0971-19-2-6775.html>.

Die Veröffentlichung der genauen Methode eines Suizids kann von Suizid-Gefährdeten als eine Art „Leitfaden“ verstanden werden und den sogenannten „Werther-Effekt“, also Nachahmungen, hervorrufen. Um dieser Gefahr zu begegnen, verzichten die Medien generell auf die Schilderung genauerer Umstände.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>